Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7280**
14. Wahlperiode 06. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz

A. Problem

Verlängerung von befristeten Regelungen des BSHG um drei weitere Jahre bis zum Jahre 2005.

B. Lösung

Verlängerung von befristeten Regelungen des BSHG um drei weitere Jahre bis zum Jahre 2005.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verlängerung der Fristen entstehen keine Mehrkosten gegenüber der bisher geltenden Übergangsregelung.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verlängerung der Fristen entsteht kein gegenüber der bisher geltenden Regelung erhöhter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für das soziale Sicherungssystem)

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Zum 1. Juli 2000 und zum 1. Juli 2001“ durch die Wörter „Jeweils zum 1. Juli der Jahre 2000 bis 2004“ ersetzt.
3. § 76 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. bis zum 30. Juni 2005 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 10,25 Euro bei einem Kind und von monatlich 20,50 Euro bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Bundessozialhilfegesetz enthält mehrere befristete Regelungen, und zwar

– in § 18 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 2002 eine Öffnungsklausel, die es den Trägern der Sozialhilfe überlässt, in Einzelfällen oder in Modellvorhaben ohne zeitliche und betragsmäßige Beschränkung Zuschüsse an Hilfeempfänger zu leisten, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;

– in § 22 Abs. 6 bis zum 30. Juni 2002 die Anbindung der Regelsätze an die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes;

– in § 76 Abs. 2 Nr. 5 bis zum 30. Juni 2003 vom Einkommen abzusetzende Freibeträge für das erste und zweite Kind.

Diese drei Regelungen sind darauf angelegt, von Dauerlösungen abgelöst zu werden. Für deren erforderliche Ausgestaltung sind jedoch unter anderem die Ergebnisse gesetzlich geregelter Modellvorhaben von erheblicher Bedeutung. Aussagekräftige Ergebnisse dieser noch laufenden Modellvorhaben nach § 18a (Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern – „MoZArT“) und nach § 101a BSHG (Experimentierklausel zur Pauschalierung weiterer Leistungen der Sozialhilfe) werden jedoch erst im Jahre 2003 vorliegen, so dass die genannten Fristen in § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 6 und § 76 Abs. 2 Nr. 5 zu verlängern sind. Die Frist in § 76 Abs. 2 Nr. 5 ist abhängig von der Übergangsregelung des § 22 Abs. 6.

Da die genannten Modellprojekte auch andere Regelungen des Gesetzes betreffen, erscheint es geboten, die sich ergebenden Gesetzesänderungen in der nächsten Legislaturperiode in einem umfassenderen, aufeinander abgestimmten Reformvorhaben zusammenzuführen, in dem auch weitere Reformüberlegungen aufgegriffen werden können.

Durch die Verlängerung der Fristen entstehen keine Mehrkosten. § 18 Abs. 5 enthält insoweit nur einen erweiterten Handlungsspielraum der Träger der Sozialhilfe, der einer besseren Eingliederung von Hilfeempfängern in den Arbeitsmarkt dient und daher potentiell kostenmindernd ist. Die Verlängerung der Übergangsregelung des § 22 Abs. 6 wird als kostenneutral eingestuft; eine Berechnung oder Schätzung ist nicht möglich, da noch nicht erkennbar ist, welche Entwicklung die Regelsätze bei Einführung einer modifizierten Regelsatzbemessung nehmen würden. Dasselbe gilt für die Weitergeltung der Freibeträge in § 76 Abs. 2 Nr. 5, die die Übergangsregelung in § 22 Abs. 6 lediglich ergänzen. Die Anhebung dieser Freibeträge über den Umrechnungskurs hinaus um 2 bzw. 4 Cent auf eine leichter handhabbare Größe führt zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt etwa 220 000 Euro im Jahr; das sind durchschnittlich ca. 490 Euro (ca. 960 DM) pro Träger der Sozialhilfe im Jahr.

Diese Kostenfolgen fallen bei den Kreisen und kreisfreien Städten und – zum geringeren Teil – bei den Ländern an. Kosten für den Bund entstehen nicht.

Ein erhöhter Vollzugsaufwand entsteht durch dieses Gesetz nicht.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht. Belange der Wirtschaft werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund u. a. für die öffentliche Fürsorge – hier das Bundessozialhilfegesetz – die Gesetzgebungszuständigkeit (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz). Die vorliegenden Regelungen sollen schon bisher geltendes einheitliches Bundesrecht befristet verlängern und somit bis zum Erlass eines umfassenderen, aufeinander abgestimmten Reformvorhabens eine möglichst einheitliche Leistungserbringung aller Sozialhilfeträger für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der Betroffenen zu vermeiden. Damit ist zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zur Förderung der Eingliederung arbeitsloser Hilfeempfänger in den allgemeinen Arbeitsmarkt kann bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 ein Zuschuss bis zur Höhe des Eckregelsatzes und für die Dauer von höchstens 12 Monaten gewährt werden. Da die Praxis dieses 1996 eingeführte Instrument zunächst kaum angenommen hatte, wurde 1998 die Regelung in Satz 3 durch eine bis 31. Dezember 2002 befristete Öffnungsklausel erweitert, wonach von den in Satz 2 enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der Höhe und der Dauer des Zuschusses abgewichen werden darf. Diese Regelung stößt erst allmählich auf das Interesse der Praxis und wird zudem im Rahmen der Modellvorhaben nach § 18a angewandt. Um eine differenzierte Erprobung dieses Instruments und eine Umsetzung möglichst aussagekräftiger Ergebnisse zu ermöglichen, soll die Öffnungsklausel bis zum Ende dieser Modellvorhaben um zwei Jahre verlängert werden.

Zu Nummer 2

Nach § 22 Abs. 2 setzen die Landesregierungen jeweils zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Regelsatz-Verordnung fest. Durch das Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) ist die Verordnungsermächtigung in § 22 Abs. 5 dahin gehend erweitert worden, dass auch die Bemessung und Fortschreibung der Regelsätze entspre-

chend den neuen Vorgaben des § 22 Abs. 3 geregelt werden soll. Für die Zeit bis zum Erlass dieser Regelung legte das Gesetz in § 22 Abs. 6 eine Übergangsregelung für die jährliche Erhöhung der Regelsätze fest, die zuletzt bis 1. Juli 2001 verlängert wurde. Durch die Änderung von § 22 Abs. 6 soll die Übergangsregelung erneut, und zwar um 3 Jahre, verlängert werden.

Die genannten Neuregelungen im Jahre 1996 haben zu intensiven Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen Bemessungs- und Fortschreibungssystems für die Regelsätze geführt, an denen auch die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, die Wohlfahrtsverbände, das Statistische Bundesamt, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfe-Initiativen beteiligt waren. Schon diese Vorarbeiten, insbesondere aber die anschließende Umsetzung der Ergebnisse haben unter anderem gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen dem durch den Regelsatz zu deckenden laufenden Bedarf und dem durch einmalige Leistungen zu deckenden Bedarf z. B. für Kleidung und Schuhe, Hausrat, Lernmittel für Schüler usw. neu bestimmt werden muss. Dies ist Folge einer uneinheitlichen Praxis und Rechtsprechung sowie einer aktuellen Umstellung der zugrunde zu legenden Statistik (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – EVS). Eine entscheidende Voraussetzung zur Lösung dieser Frage ist, ob und inwieweit im Rahmen der laufenden Modellvorhaben nach § 101a zumindest für einmalige Leistungen Pauschalen entwickelt werden, die so in die Regelsätze einbezogen werden können, dass ein schlüssiges Konzept für den durch den Regelsatz zu deckenden Bedarf möglich ist, die Dispositionsfreiheit des Hilfeempfängers gestärkt wird, Verwaltungsvereinfachungen entstehen und Kräfte und Kapazitäten für eine verstärkte Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit freigesetzt werden. Da aussagekräftige Ergebnisse dieser Modellvorhaben erst im Laufe des Jahres 2003 vorliegen werden, ist eine Verlängerung der Übergangsregelung um drei Jahre erforderlich.

Vorgenommen wird eine Verlängerung der Übergangsregelung, die im Übrigen unverändert bleibt. Ihre Anbindung an die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes stellt sicher, dass das Niveau der Fortschreibung der Regelsätze an die gesellschaftliche Entwicklung gekoppelt bleibt. Ein Nachholbedarf für den Zeitraum, in dem die Höhe der Fortschreibung der Regelsätze gesetzlich geregelt war, ist nicht ersichtlich. Die im Zeitraum 1993 bis 2000 erfolgten Fortschreibungen der Regelsätze um plus 7,24 % sind mit den in § 22 Abs. 3 vorgegebenen und verfügbaren Rahmendaten vereinbar: die Fortschreibungen von insgesamt 7,24 % liegen zwischen der Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer mit plus 4,82 % und den Lebenshaltungskosten (ohne Miete) mit plus 9,39 %, die jedoch nicht isoliert betrachtet werden können.

Zu Nummer 3

Die Freibeträge für Kinder waren im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 22 Abs. 6 ursprünglich bis 30. Juni 2002 befristet. Diese Frist ist durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung um ein Jahr verlängert worden. Da die Übergangsregelung des § 22 Abs. 6 durch dieses Gesetz um drei Jahre verlängert wird, ist auch § 76 Abs. 2 Nr. 5 entsprechend anzupassen. Wegen der verlängerten Anhebung werden die Beträge in Euro ausgedrückt; dabei wird zur besseren Handhabung der Betrag von 20 DM (10,23 Euro) um 2 Cent auf 10,25 Euro und der Betrag von 40 DM (20,46 Euro) um 4 Cent auf 20,50 Euro angehoben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. April 2002. Dies ist für die Anpassung der Regelsätze zum 1. Juli 2002 noch ausreichend.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333